





DIE GEMEINDE IN LUXEMBURG

Eine Gemeinde besteht meist aus einer oder mehreren Ortschaften oder einer Stadt. Sie kümmert sich um die Organisation des Zusammenlebens einer lokalen Gemeinschaft und vertritt die Interessen ihrer Bürger*innen. Sie ist die kleinste territoriale Verwaltungseinheit und die unterste politische Entscheidungsebene in Luxemburg.

Gemeinden bestimmen ihre Angelegenheiten selbst (*autonomie communale*). Gemeinden müssen sich bei ihren Tätigkeiten aber an generelle nationale Verordnungen und Gesetze halten. Das Innenministerium prüft, ob das Handeln der Gemeinden den Gesetzen und Verordnungen entspricht (*surveillance de la gestion communale*).

In der Verfassung und im Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988 ist geregelt, wie eine Gemeinde organisiert ist und wie sie funktionieren soll.

Die Aufgaben der Gemeinden umfassen:

- **Pflichttätigkeiten:** Gemeindeverwaltung, Bauplanung und Wohnungsbau, Wahrung der öffentlichen Ordnung, Müllentsorgung, Wasser- und Stromversorgung, Verkehrspolitik, Umweltpolitik, Grundschulangebot, Sozialhilfe, ...
- **freiwillige Aufgaben:** Freizeitangebote, Tourismusinfrastruktur, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senior*innen, sozialer Wohnungsbau, ökologische Initiativen, ...
- **Tätigkeiten, die im Auftrag des Staates ausgeführt werden:** Einwohnermeldeamt, Standesamt, ...

Manche Aufgaben lassen sich nur schwer von einer einzelnen Gemeinde allein bewältigen. Daher schließen sich Gemeinden oft zusammen, um bestimmte Aufgaben in finanzieller sowie administrativer Hinsicht gemeinsam besser durchführen zu können (z.B. in den Bereichen Abfall & Recycling, Wasserversorgung, Naturparks, Freizeitanrichtungen, Transport, ...). Diese Verbände werden auch Syndikate genannt.

Die politischen Entscheidungen und administrativen Handlungen der Gemeinde betreffen den Alltag der Bürger*innen direkt: Müllabfuhr, Instandhaltung von Gemeindestraßen, Bau einer neuen Sporthalle, Organisieren einer kulturellen Veranstaltung, Entwickeln einer Strategie zur Förderung von

Integration und Austausch, Ausstellen eines Personalausweises (*carte d'identité*)... Um zu wissen, was in der Gemeinde passiert, können Bürger*innen öffentliche Gemeinderatssitzungen und Informationsveranstaltungen als Zuhörer*innen mitverfolgen oder sich z.B. in von der Gemeinde veröffentlichten Informationsbroschüren (*Gemegebuet*), auf der Webseite oder auf einer Gemeindeapp auf dem Laufenden halten.

Sie können aber auch bei der Gestaltung des öffentlichen und politischen Gemeindelebens aktiv mitmachen, indem sie z.B.:

- ihre Vertreter*innen in den Gemeinderat wählen oder selbst kandidieren,
- an Referenden teilnehmen, sich an Unterschriftenaktionen (*pétitions*) beteiligen und diese einreichen,
- sich in beratenden Kommissionen einbringen,
- sich in Kinder- und Jugendgemeinderäten für die Interessen junger Bürger*innen einsetzen,
- sich in politischen Parteien engagieren,
- eine Bürgerinitiative starten,
- bei Vereinen mitwirken,
- bei Umfragen, Workshops, Diskussionsrunden... im Rahmen von neuen Projekten der Gemeindeentwicklung mitmachen.

Die kommunalen Vertreter*innen in Luxemburg sind in der Regel keine Berufspolitiker*innen. Für ihren Aufwand und Einsatz bekommen sie jedoch eine finanzielle Entschädigung beziehungsweise Sitzungsgelder. Um ihren Beruf und ihr kommunales Amt miteinander zu vereinbaren, können sie für ihre Arbeit in der Gemeinde für eine gewisse Anzahl an Stunden von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden. Dies wird auch als bezahlter politischer Urlaub (*congé politique*) bezeichnet. Die Arbeitgeber*innen erhalten eine Entschädigung für den Arbeitsausfall.

Das Schaubild stellt die Situation vereinfacht dar. Zum Beispiel werden der Wahlmodus und die Ernennungsverfahren der politischen Vertreter*innen nicht gezeigt. Auch der Aufbau einer Gemeindeverwaltung kann nicht ausführlich dargestellt werden. Dennoch ist es möglich, anhand dieses Schaubildes die Beziehungen zwischen den Akteuren in der Gemeinde besser zu verstehen und bei Interesse noch einmal gezielt nachzufragen oder nach mehr Informationen zu suchen.

DIE AKTEURE IM EINZELNEN



BÜRGER*INNEN

Die Bürger*innen leben in einer Gemeinde. Wahlberechtigte Bürger*innen wählen ihre Vertreter*innen in den Gemeinderat. Die Gemeinderatswahlen finden alle sechs Jahre statt.
Wählen: Luxemburger*innen sind ab ihrem 18. Lebensjahr automatisch auf der Wählerliste ihrer Gemeinde eingetragen. Nicht-Luxemburger*innen können sich ab dem 18. Lebensjahr in die Wählerliste eintragen lassen. Bürger*innen, die in der Wählerliste eingetragen sind, müssen an den Gemeindewahlen teilnehmen.
Gewählt werden: Wahlberechtigte Luxemburger*innen und Nicht-Luxemburger*innen können sich als Kandidat*innen zur Wahl stellen, wenn sie seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen.

Möglichkeiten der Beteiligung in der Gemeinde:

BÜRGERMEISTER*IN UND SCHÖFF*INNEN

Die Mitglieder des Gemeinderats entscheiden nach der Wahl auf Basis der Mehrheiten und Koalitionen über die zukünftigen Schöff*innen und den/die Bürgermeister*in.

Der/Die Bürgermeister*in übernimmt die politische Leitung der Gemeinde. Das bedeutet, dass er/sie zusammen mit den Schöff*innen während ihrer Amtszeit politische Ziele erreichen und bestimmte Projekte umsetzen will. Er/Sie hat z.B. folgende Aufgaben:

- den Gemeinderat leiten,
- den Vorsitz des Bürgermeister- und Schöffenrats übernehmen,
- sich um standesamtliche Angelegenheiten kümmern,
- für den Erhalt der öffentlichen Ordnung sorgen.

Die Schöff*innen sind gewählte Gemeinderatsmitglieder, die den/die Bürgermeister*in als Beigeordnete unterstützen.



Der Bürgermeister- und Schöffenrat ist das Exekutiv- und Verwaltungsorgan der Gemeindepolitik, er

- kümmert sich um die Finanzen der Gemeinde,
- setzt staatliche Verordnungen und Gesetze sowie die Beschlüsse des Gemeinderates um,
- koordiniert die kommunalen Tätigkeiten und Dienstleistungen,
- beruft den Gemeinderat ein (mindestens alle 3 Monate).



GEMEINDEVERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung setzt die kommunal und national angeordneten Beschlüsse und Verordnungen um. Die Gemeindeverwaltung ist die Anlaufstelle für Bürger*innen für kommunale Angebote (z.B. Freizeitangebote, Informationsveranstaltungen, Schulorganisation, mobile Pflegedienste, ...) und Dienstleistungen (z.B. Ausstellen des Personalausweises, Instandhaltung der Gemeindestraßen sowie Grün- und Waldflächen der Gemeinde, ...). Die Gemeindeverwaltung besteht aus einem Sekretariat sowie verschiedenen Verwaltungsabteilungen und technischen Diensten (Bürgeramt, Finanzabteilung, Forsterei, Abfallentsorgung, Instandhaltung öffentlicher Plätze und Gebäude, Wasserversorgung, ...).

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat besteht aus direkt gewählten Vertreter*innen der Gemeinde. Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder hängt von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde ab. Damit ein Beschluss angenommen wird, muss eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegen.

- Der Gemeinderat
- erlässt Verordnungen für die Gemeinde,
 - stimmt über die Finanzen ab,
 - entscheidet über die Erhebung von Steuern sowie über den Gemeindebesitz,
 - klärt Personalfragen der Gemeindeverwaltung.



BERATENDE KOMMISSIONEN

Die Kommissionen beraten den Gemeinde- sowie den Bürgermeister- und Schöffenrat. Außerdem können sie eigene Veranstaltungen oder Initiativen umsetzen. Bürger*innen können sich an der Arbeit der Kommissionen beteiligen. Man unterscheidet zwischen gesetzlich vorgeschriebenen, obligatorischen Kommissionen (z.B. für Integration und Schule) sowie fakultativen Kommissionen (z.B. für Kultur, Bauangelegenheiten, Umwelt und Chancengleichheit, ...).



KINDER- UND JUGENDGEMEINDERAT

Ein Kinder- und Jugendgemeinderat besteht aus Kindern und/oder Jugendlichen, die sich freiwillig für die Interessen und Bedürfnisse von Gleichaltrigen in der Gemeinde einsetzen (z.B. Spiel- und Sportplätze, Umweltprojekte, eigene Veranstaltungen, ...). Sie leiten dem Gemeinderat ihre Empfehlungen weiter und lernen so die Kommunalpolitik kennen. Es ist für Gemeinden allerdings nicht verpflichtend, einen Kinder- und Jugendgemeinderat zu haben.

BÜRGERINITIATIVEN

Bürger*innen können sich in Bürgerinitiativen zusammenschließen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Problem nicht in ihrem Sinne gelöst wird und sie die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen wollen. Diese Zusammenschlüsse sind zeitlich meist begrenzt und dienen dazu, Druck auf den Gemeinderat auszuüben und eine politische Entscheidung zu beeinflussen.

KONSULTATIVES REFERENDUM

Der Gemeinderat kann bei Fragen von kommunalem Interesse ein Referendum beschließen, um die Bürger*innen zu einem spezifischen politischen Thema zu befragen und ein Stimmungsbild der Gemeinde einzufangen. In Luxemburg ist ein Referendum nur konsultativ. Das heißt, dass der Gemeinderat nach dem Referendum auch eine Entscheidung treffen kann, die nicht der Meinung der Bürger*innen entspricht. Die Initiative kann auch von den Bürger*innen ausgehen. Mindestens 1/5 bzw. 1/4 der Wähler*innen (je nach Einwohnerzahl) müssen dafür einen Antrag beim Gemeinderat stellen und Fragen formulieren, über die abgestimmt werden soll.



PARTEIEN

Parteien sind politische Gruppierungen, denen sich Menschen mit ähnlichen politischen Ideen und Zielen anschließen. Parteien beteiligen sich an der politischen Willensbildung. In Proporzgemeinden, also in Gemeinden mit mindestens 3.000 Einwohner*innen, wählen die Bürger*innen anhand von Parteilisten. In Majorzgemeinden, das heißt in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohner*innen, wird anhand von Kandidatenlisten (ohne Einteilung nach Parteien) gewählt.

SYVICOL

SYVICOL steht für *Syndicat des Villes et Communes luxembourgeoises*. Dabei handelt es sich um den nationalen Gemeindeverband in Luxemburg. Er setzt sich aus Vertreter*innen der Gemeinden, einem leitenden Büro und Kommissionen sowie Experten zusammen. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Luxemburger Gemeinden und mit Gemeinden aus dem Ausland. Zudem unterstützt er die Gemeinderatsmitglieder in ihrer Arbeit (z.B. durch Fortbildungen) und vertritt die Gemeinden gegenüber dem Staat sowie europäischen und internationalen Organisationen.

